

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung über die Vertheilung der dem Canton Waldstätten zugekommenen Wohlthaten, mit folgendem Schreiben begleitet:

„Indem ich Ihnen die Fortsetzung meiner Rechenschaft ans Publicum über die eingesandten Unterstützungen des Cantons Waldstätten, und deren Anwendung vorzulegen die Ehre habe, füge ich mit Freuden die Versicherung hinzu, daß durch die Vertheilung dieser milden Gaben, während des langen Winters, der unglücklichste Theil der Waldstätten gerettet wurde vor den Ausbrüchen der Verzweiflung oder gänzlicher Auswanderungen. Noch jetzt dauert der wohlthätige Einfluß jener Liebessteuern fort; unzählige Familien sind in den Stand gesetzt, ihre Felder wieder anzubauen; in Einsiedlen werden noch wöchentlich viele hundert Arme gespeist, und Uri und Nidermatt noch fortdauernd besonders unterstützt.

Aber auch ist das schöne Gefühl der Wohlthätigkeit noch nicht in den Herzen der Schweizer erkaltet. In den entferntesten Gegenden beschäftigen sich Schweizer ihren unglücklichen Mitbrüdern Trost und Hilfe zu bieten. Erst vor wenigen Tagen sandte mir in Wechselbriefen das Regiment Reding in Spanien zur Unterstützung Waldstätters die Summe von 24000 Realen, ertragend die Summe von 5637 Schweizerpfunden, 18 S. — Vom Offizier herab, bis zum gemeinen Soldaten wetteiferte jeder, seinen Beitrag zu liefern, sobald mein Aufruf zum Erbarmen daselbst bekannt ward. Ein so rührendes Beispiel von schweizerischer Bruderkiebe ist zu schön, als daß ich desselben nicht öffentlich vor den Stellvertretern der schweizerischen Nation gedenken sollte.

La fete chere verlangt ehrenvolle Meldung des Gehens des Regiments Reding in Spanien.

Die Ehrenmeldung wird beschlossen.

S e n a t, 21. M a y.

Präsident: P e t t o l a z.

In geschlossener Sitzung wird ein Schreiben des Vollziehungsausschusses verlesen, das jeden der beyden Räte einladet, 5 Glieder zu ernennen, die einer diesen Abend zu haltenden Conferenz des fränkischen Ministers mit dem Vollziehungsausschusse beywohnen. Diese Ernennung wird vorgenommen.

Nach Eröffnung der Sitzung legt L ü t h a r d im Namen einer Commission folgenden Bericht über den die Erläuterung des 57sten §. des Municipalitätsgesetzes betreffenden Beschluß vor:

Aus dem Art. 57. des Municipalgesetzes ergibt sich sehr bestimmt, daß die darin benannten Attributionen, den Municipalitäten nur in denjenigen Gegenden beygelegt seyn sollen, wo ehemals dieselben den Untergerichten oder Stadträthen, beygelegt waren; daß mithin da, wo die ehemalige Einrichtung anders war, die Municipalitäten diese Attributionen nicht haben sollten. Wem aber in letzteren Gegenden diese Attributionen zuschicken sollten, bestimmt das Gesetz nirgends, und folglich wird der Schluß nur durch die Folgerung herausgebracht, daß die ehemaligen Vorschriften und Uebungen in dieser Rücksicht beygehalten seyn sollten.

Im ganzen dormaligen Canton Bern war meines Wissens der Gebrauch nirgends eingeführt, daß die Contrakte, von welcher Art sie immer waren, vor den Cantonsgerichten gefertigt, d. h. angegeben werden mußten, um gültig zu seyn, sondern sie mußten lediglich, wenn es Verhandlungen um Lehen waren, oder wenn eine Unterpfindsverhaftung daraus entstand, oder endlich wenn es Witwen und Waisen betraf, bey dem Landschreiber des Orts, der immer ein geschwornener Notarius war, angegeben, von ihm ausgefertigt, und von dem Amtmann des Orts besiegelt werden. Hingegen geschahen die Freyungen, die Homologation der Testamente, die Bewilligung der Geldausbruchscheine vor den Untergerichten.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

(Fortsetzung der Anzeige von R u h n s Schrift über das Einheitsystem.)

Der Streit über das Einheitsystem und den Föderalismus ist in Beziehung auf das künftige politische Daseyn der Schweiz von äußerster Wichtigkeit.

Für den Föderalismus kämpfen Vorurtheile und Leidenschaften; die große Mehrzahl seiner Vertheidiger besteht theils aus denen, die die Privilegien und mehr oder weniger die alte Ordnung der Dinge wieder einführen wollen, und dem wilden Schwarme der Desmagogen, die nach jener rohen Regierungsform streben, welche den Zweck des gesellschaftlichen Vereins, die bürgerliche Freyheit, seinem Mittel, der politischen Freyheit, zum Opfer bringt, in der das, durch ein Schattenbild von eingebildeter unmittelbarer Oberherrschaft betrogene Volk ein bloßer Spielball, bald listiger Führer, bald seiner ungezäumten Leidenschaft

ist, und wo immer der eine Theil der Bürger durch den Despotismus des andern erdrückt wird. . . . In dem Plane dieser Demagogen liegt es, Helvetien in eine Menge kleiner, gegenseitig beymahe unabhängiger, Abtheilungen zu zerreißen, die bloß das lose Band einer zwar gemeinschaftlichen, aber vielköpfigen, übel organisirten, und daher kraftlosen Centralregierung zusammenhalten soll. . . . Die kleine Schaar der Republikaner vertheidigt das Einheitsystem.

Die Frage: Was Helvetiens äussern und innern Verhältnissen angemessener sey, die Beybehaltung des bereits eingeführten Einheitsystems, oder die Rückkehr zu irgend einer föderativen Verfassung? stellt einen doppelten Gesichtspunkt auf. Aus demjenigen unserer äusseren Verhältnisse betrachtet, ist U n a b h ä n g i g k e i t die Grundlage unserer Nationalfreyheit und die nothwendige Bedingung unserer künftigen Existenz als Volk. Bey unserer gegenwärtigen politischen Nichtigkeit, ist die Festsetzung der Form unsers künftigen öffentlichen Daseyns, dem Willen der kriegsführenden Mächte unterworfen. . . . Bey dem Friedensschluß müssen diese die Neutralität als ausschließende Bedingung unserer Unabhängigkeit festsetzen, weil diese Neutralität ihnen diejenige wechselseitige Sicherstellung der schwächsten Theile ihrer Grenzen gewährt, die beyde auf den Fall eines künftigen Bruches beabsichtigen. . . . Daraus folgt nun, daß die Zugestehung der Neutralität von Seite der äussern Mächte nothwendig an die Aufstellung einer Garantie gegen jede Verletzung derselben von unserer Seite gebunden seyn muß: diese Garantie aber setzt eine Regierung voraus, die nicht nur durch ihre Organisation eine hinlängliche Kraft und vermöge ihrer Zusammensetzung den bestimmten Willen besitzt, alle aus diesem Verhältnisse entspringenden Pflichten genau zu erfüllen, sondern die zugleich mit der nöthigen Kenntniß der auswärtigen Angelegenheiten jene Politik verbinde, die sie einzig fähig machen kann, sich aus den dem Neutralitätsstande besonders eigenen, oft äusserst schwierigen und verwickelten Lagen herauszuhelfen.

Diese i n n e r e G a r a n t i e der Neutralität kann und wird der Federalismus der Demagogie nie gewähren. Die Parthey, die den Federalismus der Privilegien will, würde aber wohl, bey einer unbedingten Wiedereinsetzung in die ihr entrißnen Privilegien, durch einen natürlichen Hang nach Befriedigung ihres Rachgeföhles, und bey einer jeden auch bloß bedingten Einführung des Federalismus, darüber aus

noch ganz in ihre ehevorigen Verhältnisse eingesetzt zu werden, zu einer näheren Anschließung an Oestreich angetrieben werden, und Frankreich also in irgend einer der alten Ordnung der Dinge annähernden neuen Verfassung Helvetiens, die Sicherheitsleistung keineswegs finden, die es von der Anerkennung unsrer Neutralität erwarten soll.

Jedes Föderativsystem erscheint aber zu dem Zwecke einer Garantie der Neutralität noch weit untauglicher, aus dem Gesichtspunkte der durch die Revolution bewirkten Totalveränderung unserer äussern Verhältnisse, in Beziehung auf öffentliche Sicherheit.

Der durch jenes furchtbare Ereigniß aufgelöste eidsgenössliche Staatenbund hatte sich Jahrhunderte über bey seiner Unabhängigkeit und Neutralität erhalten, nicht durch innern Kraftauswand, nicht bloß durch sein anspruchloses Daseyn zwischen zwey Mächten, die jede unmittelbare Berührung vermieden, nicht allein durch die Eifersucht, mit der sich diese letztern gegenseitig beobachteten, oder von andern Staaten beobachtet wurden, sondern vorzüglich vermöge der allgemein verbreiteten hohen Meinung von der Unhänglichkeit der Schweizer an ihre Unabhängigkeit und Nationalfreyheit, und zufolge eines alten Glaubens an die Unbestieglichkeit ihrer Gebürge. Die Ereignisse der zwey letztabgewichenen Jahre haben den Zauber dieser verjährten Vorurtheile gelöst, und den kriegsführenden Mächten das Geheimniß unsrer Schwäche aufgedeckt. Es ist nunmehr durch Erfahrungen ausgemacht, daß die natürliche Schutzwehr der Alpen für geübte Truppen nicht undurchdringlich ist. Zwey im entgegengesetzten Sinne gemachte Feldzüge haben die Eitelkeit des Vertrauens der Schweizer auf ihre Nationalvertheidigung und die Gebrechen des Milizsystems bewiesen, auf welches dieselbe gegründet war. Die Nichtigkeit der schon ehemals von Kennern gewagten Vermuthung der Unzuverlässigkeit dieser Art von Truppen, ohne militärische Bildung und ohne das Selbstvertrauen, das aus dem Bewußtseyn einer entschiedenen Fertigkeit im Gebrauche der Waffen entspringt, und einzig den Mann zum Soldaten macht, ist durch Thatsachen bekräftigt worden, welche über die Zweckwidrigkeit einer solchen Anstalt keinem Zweifel mehr Raum geben: Jene großen Vorräthe von Waffen und Kriegsbedürfnissen, welche in einigen Zeughäusern der Schweiz zusammengehäuft waren, sind unter dem Einflusse jenes Planänderungssystems verschwunden, das im Gefolge der fränkischen Armeen zu uns kam. Mit dem Ruhme

unser Vater, von dem wir bisdahin gekehrt hatten, und mit jenen zahllosen Vorurtheilen, die uns bisdahin schützten, sind alle Grundpfeiler unserer bisherigen öffentlichen Sicherheit zusammengestürzt, und es wäre wirklich lächerlich, wenn wir unser künftiges politisches Daseyn dem Schutze von Sicherheitsmitteln anvertrauen wollten, die für uns nicht mehr vorhanden sind.

Eine solche Verblendung wäre um so viel unvernünftlicher, da unsere Lage auch unter einem andern Gesichtspunkt schwieriger und gefährlicher geworden ist, als sie es vor der Revolution war. In dem Laufe des gegenwärtigen Krieges haben sich die Grundsätze einer neuen Taktik entwickelt, zufolge welcher die Schweiz der Mittelpunkt aller grossen militärischen Operationen am Rheinstrom und in Italien geworden ist. Sie macht, als höchster Punkt des festen europäischen Landes, von dem sich nach allen Weltgegenden hin grosse Ströme ergiessen, deren Quellen sie in sich schließt, den Schlüssel der wichtigsten kriegerischen Stellungen aus, welche Frankreich und Oestreichs Heere gegeneinander beziehen müssen. Der Besitz dieses Landes setzt daher den angreifenden Theil in eine äusserst vortheilhafte Lage gegen den Angegriffenen, und giebt ihm bey Anhebung der Feindseligkeiten ein entschiedenes Uebergewicht über seinen Gegner. Jeder Offensiv-Krieg, den die eine der angrenzenden grossen Mächte gegen die andre in Zukunft unternimmt, wird also mit einer schnellen Besitznahme der Schweiz angehoben werden, wenn dieselbe nicht im Stande ist, ihre Neutralität mit gewaffneter Hand zu schützen.

Diese letzte Art von Sicherstellung, welche im Gegensatz von jener zuerst gedachten die äussere Garantie der Neutralität heissen mag, wird sowohl durch das wahre Interesse der beyden kriegführenden Mächte, als durch unser eigenes erfordert. Jene wissen nicht, wer unter ihnen bey einem künftigen Bruche der angreifende Theil seyn wird. Beyden muß also alles daran gelegen seyn, sich gegen die nicht zu berechnenden Nachtheile einer solchen Ueberraschung sicher zu stellen. In ihrem gegenseitig gegebenen Worte werden sie selbst diese Gewährleistung schwerlich suchen, denn sie wissen es, was Zusagen dieser Art gelten, wenn mit dem Zustande des Kriegs die Nothwendigkeit eintritt, sich gegeneinander in Vortheil zu setzen. Sie müssen die Uebernahme dieser Garantie von der Schweiz selbst fodern, und es ihr also möglich machen, dieselbe leisten zu können.

Der Einwurf, daß ein Staat von anderthalb Millionen Menschen bey so geringen Hülfquellen, wie

die Schweiz besitzt, nie im Stand seyn könne, einen Krieg gegen irgend eine der angrenzenden Hauptmächte auszuhalten und daß also jede Kraftanstrengung zur Selbstvertheidigung gleich unnütz und verderblich seyn müßte — ist unschwer zu beantworten. Es ist keineswegs davon die Rede, unabhängig für uns selbst einen Vertheidigungskrieg zu übernehmen. Aber die Frage ist diese: ob wir im Falle eines zwischen den zwey angrenzenden Mächten ausbrechenden Krieges nicht vermögend seyn, uns vor einer schnellen Besitznahme unsers Landes durch den angreifenden Theil und vor der unmittelbar damit verknüpften Verlegung des Kriegsschauplatzes auf unsern Boden durch eigene Kraft zu sichern? Kaum kann dieß einem Zweifel unterworfen seyn, sobald Helvetien sechs bis zehntausend Mann stehender Truppen unterhält, und damit zugleich eine Anstalt verbindet, welche ihm in Zeit von wenigen Tagen die Vermehrung derselben bis auf 25 oder 30000 Mann geübter Soldaten möglich macht; — die Aufstellung einer solchen Macht auf irgend einer unserer wichtigen militärischen Positionen, würde unstreitig den angreifenden Theil entweder von seinem Vorsatz der Besitznahme gänzlich zurückbringen, oder wenigstens dem angegriffenen Theile Zeit geben, denselben durch eine geschickte Diversion, oder im Nothfalle durch die unmittelbare Unterstützung der Schweiz, zu vereiteln. — Diese bewaffnete Neutralität setzt aber Einheit der Regierung und Gesetzgebung für alle unsere äussern Verhältnisse, für die ganze Anordnung und für den Gebrauch unsrer Vertheidigungsmittel, und für die Quellen, aus denen der Aufwand ihrer Einrichtung und ihrer Unterhaltung bestritten wird, voraus, und kein Föderativsystem, so vollkommen es immer die Theorie ausbilden möchte, kann in der Anwendung diesen Forderungen entsprechen.

(Der Beschluß folgt.)

Grosser Rath, 28. May. Der Grundsatz der Aufhebung aller innern Cantonszölle wird anerkannt, und die Abfassung einer Commission zugewiesen. — Der Fleischverkauf wird einer Patentgebühr unterworfen. — Cartier trägt ein Commissionalgutachten vor, wodurch die Räte in arbeitende Commissionen, für Constitution, Civil-, Criminalcodex, öffentlichen Unterricht u. s. w. abgetheilt und den täglichen allgemeinen Sitzungen ein Ende gemacht werden sollte. Vertagung der Discussion.

Senat, 28. May. Keine Geschäfte.